

# RS Vfgh 1990/7/23 B749/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Wasserrecht

## Rechtssatz

keine Folge

Bescheid derzeit keinem Vollzug zugänglich

(Beschwerde gegen Bescheid, mit dem dem Beschwerdeführer gemäß §138 WRG 1959 - unter Fristsetzung - die Beseitigung an einem Gerinne künstlich geschaffener Hindernisse aufgetragen wurde; Bescheid vor Ablauf der zur Beseitigung gesetzten Frist keinem Vollzug zugänglich.)

Begründungszusatz: Auf §85 Abs2 zweiter Satz VfGG 1953 betreffend die Stellung eines (neuerlichen) Antrages auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung im Falle geänderter Voraussetzungen wird hingewiesen.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B749.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10099277\_90B00749\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)